
Geschäftsordnung der Gremien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 06/2022

Der Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 22. Juni 2022 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 NHG die Änderung der Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30. Juni 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Grundmandat.....	2
§ 3 Leitung, Einladung, Tagesordnung.....	2
§ 4 Sitzungszeiten	3
§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll	3
§ 6 Anträge	4
§ 7 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Beratungen.....	4
§ 8 Bild- und Tonverfahren	4
§ 9 Umlaufverfahren	5
§ 10 Sprecherin oder Sprecher des Senats	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgende Geschäftsordnung gilt für den Senat und die Fakultätsräte und für die von diesen Organen eingesetzten Gremien sowie für die Gremien von Organisationseinheiten, die nicht Teil einer Fakultät sind. Andere Organe und Gremien können diese Geschäftsordnung insgesamt oder teilweise übernehmen.
- (2) Fakultätsräte können die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Rahmen der Grundordnung der Hochschule und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes durch weitere Bestimmungen ergänzen, nicht jedoch ändern oder aufheben. Im Zweifelsfall gilt diese Geschäftsordnung.

§ 2 Grundmandat

- (1) Im Senat sollen Angehörige aller Standorte vertreten sein. Wenn keine Angehörige und kein Angehöriger eines Standorts als stimmberechtigtes Mitglied in den Senat gewählt wurde, obwohl in mindestens einer Mitgliedergruppe eine Angehörige oder ein Angehöriger dieses Standorts für den Senat kandidiert hatte, können alle Kandidatinnen und Kandidaten aus diesem Standort gemeinsam beschließen, ein Grundmandat in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall beschließen sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wer aus ihrer Mitte das Grundmandat ausüben soll. Die Inhaberin oder der Inhaber des Grundmandats ist zu allen Sitzungen des Senats wie ein stimmberechtigtes Mitglied einzuladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- (2) Bei der Bildung von nicht nach Gruppen zusammengesetzten Gremien durch den Senat oder einen Fakultätsrat kann jede nicht berücksichtigte Gruppe ein Grundmandat in Anspruch nehmen; die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat oder im Fakultätsrat bestimmen, wer das Grundmandat ausüben soll.

§ 3 Leitung, Einladung, Tagesordnung

- (1) Gremien, die der Senat eingesetzt hat, werden von einem Mitglied des Präsidiums oder im Auftrag des Präsidiums geleitet, Gremien, die ein Fakultätsrat eingesetzt hat, von einem Mitglied des Dekanats oder im Auftrag des Dekanats. Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung hat kein Stimmrecht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wählen Hochschulrat, Findungskommissionen für Mitglieder des Präsidiums und Berufungskommissionen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Der Hochschulrat bestimmt aus den stimmberechtigten externen Mitgliedern nach § 52 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 NHG ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter eines Gremiums lädt das Gremium mit einer Frist von zwei Wochen ein; in eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung ist den Mitgliedern des Gremiums einzeln zuzustellen. Eine Einladung muss erfolgen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, von allen Mitgliedern einer Gruppe oder vom Präsidium der Hochschule verlangt wird, bei Gremien der Fakultäten außerdem auch auf Verlangen des Dekanats.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung und Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen den Mitgliedern möglichst frühzeitig zugestellt werden, spätestens vier, bei verkürzter Ladungsfrist zwei Arbeitstage vor der Sitzung. Die Tagesordnung darf keinen Punkt „Verschiedenes“ enthalten. Nicht fristgerecht angekündigte Punkte dürfen nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

- (4) Einladungen und Unterlagen zu öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten können schriftlich oder elektronisch zugestellt werden. Unterlagen zu nicht öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten sind in der Regel schriftlich zuzustellen. Ein Gremium kann beschließen, dass Einladungen und alle Unterlagen schriftlich zugestellt werden müssen.

§ 4 Sitzungszeiten

- (1) Sitzungen von Gremien sollen nicht an Tagen und zu Tageszeiten stattfinden, die für Mitglieder oder die Hochschulöffentlichkeit eine Teilnahme erschweren. Regelmäßige Sitzungen von Gremien sollen vorrangig am Mittwochnachmittag, am Mittwochvormittag oder am Montagnachmittag stattfinden. Die Sitzungen sollen so rechtzeitig beginnen, dass sie in der Regel bis 16.00 Uhr und spätestens bis 17.00 Uhr beendet werden können.
- (2) Um Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen zu vermeiden, sind die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten bei der Organisation des Lehrangebots zu berücksichtigen. In diesen Zeiten sollen keine Pflichtveranstaltungen und möglichst wenige andere Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein beschlussfähiges Gremium bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht erneut geprüft wird. Wer einen Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit stellt, wird als anwesend gezählt.
- (2) Falls ein Gremium wegen einer zu geringen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht beschlussfähig ist, kann die Sitzung nach einer auf fünf Tage verkürzten Einladungsfrist wiederholt werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist das Gremium (es sei denn, es gibt abweichende gesetzliche Bestimmungen) unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit es sich um Gegenstände aus der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung handelt; darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse dürfen nur im Rahmen der Tagesordnungspunkte gefasst werden, bei denen dies im Vorschlag zur Tagesordnung angekündigt wurde; dabei ist mindestens anzukündigen, dass eine Beschlussfassung angestrebt wird, nach Möglichkeit soll auch ein zu behandelnder Antrag mitgeteilt werden. Abweichend von Satz 1 sind Beschlüsse auch dann zulässig, wenn die Notwendigkeit der Beschlussfassung erst im Verlauf der Beratungen deutlich wird und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können einem Beschluss nach Satz 2 widersprechen und eine erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung verlangen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben, sich der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat.
- (5) Zeit und Ort der Sitzung des Gremiums, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die behandelten Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. In der nächsten Sitzung des Gremiums wird der Entwurf des Protokolls beraten und beschlossen. Wenn in einer Sitzung ein Beschluss nach Absatz 3 Satz 2 gefasst wurde, ist ein entsprechender Auszug aus dem Entwurf des Protokolls allen Mitgliedern des Gremiums unverzüglich zuzustellen.

§ 6 Anträge

(1) Anträge auf Behandlung einer Vorlage oder zur Entscheidung einer Angelegenheit (Anträge zur Sache) können gestellt werden von

- den stimmberechtigten Mitgliedern,
- den Inhabern eines Grundmandats,
- der Leiterin oder dem Leiter des Gremiums,
- den Mitgliedern des Präsidiums und bei Gremien einer Fakultät auch von den Mitgliedern des Dekanats
- und im Senat auch von den Fakultäten.

Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden von

- den stimmberechtigten Mitgliedern,
- den Inhabern eines Grundmandats,
- der Leiterin oder dem Leiter des Gremiums,
- den Mitgliedern des Präsidiums und bei Gremien einer Fakultät auch von den Mitgliedern des Dekanats.

Gegenstand eines Antrags zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit,
- Vertagung,
- Verweis an ein nachgeordnetes Gremium,
- Schluss der Rednerliste,
- Beendigung der Aussprache.

Anträge zur Geschäftsordnung müssen begründet werden. Ein Mitglied des Gremiums erhält Gelegenheit zur Gegenrede. Dann wird der Antrag zur Geschäftsordnung vor der weiteren Behandlung von Anträgen zur Sache entschieden. Wenn ein Antrag auf Beendigung der Aussprache angenommen wird, ist noch jeweils eine Stellungnahme für und gegen den zu behandelnden Antrag zur Sache zulässig.

§ 7 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Beratungen

(1) Beratungen von Gremien finden in der Regel hochschulöffentlich statt. Beratungen, die sich auf bestimmte Personen beziehen, finden in nicht öffentlicher Sitzung statt. Personalentscheidungen werden in geheimer Abstimmung getroffen. Angelegenheiten, deren öffentliche Behandlung Nachteile für die Hochschule verursachen kann, sollen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden; über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet das jeweilige Gremium in nicht öffentlicher Beratung.

(2) Informationen und Unterlagen, die zur Vorbereitung auf eine nicht öffentliche Beratung oder in einer nicht öffentlichen Sitzung verteilt werden, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Personen nicht zugänglich gemacht werden, die nicht zur Teilnahme an der nicht öffentlichen Sitzung berechtigt sind.

§ 8 Bild- und Tonübertragung

(1) Sitzungen eines Gremiums können ganz oder zum Teil im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, wobei zu den Anwesenden auch die Mitglieder zählen, die unter Verwendung elektronischer Dienste teilnehmen. Beratungen des Senats und der Fakultätsräte sollen während der Kernvorlesungszeiten in physischer Präsenz stattfinden. Für die teilweise Durchführung im Wege der Bild- oder Tonübertragung (hybrides Format) gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Sitzungsleitung. Ein entsprechender Antrag eines Mitglieds muss mindestens eine Woche vor der Sitzung, wenigstens in elektronischer Form, eingegangen sein. Die Durchführung öffentlicher bzw. nicht öffentlicher Beratungen und geheimer Abstimmungen, ist jeweils sicherzustellen.

- (3) In der Berufsrichtlinie können abweichende Regelungen festgelegt werden.
- (4) Im Fall der erheblichen Beeinträchtigung des Hochschulbetriebes kann das Präsidium abweichende Regelungen beschließen.

§ 9 Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse sind während der Sitzungen oder außerhalb des Sitzungszeitraums im Umlaufverfahren – schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege zu fassen.
- (2) Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche, im Fall einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochschulbetriebes mindestens drei Werktage betragen. In Personal- und Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen.
- (3) Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der Leitung des Gremiums von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Leitung des Gremiums zu protokollieren.
- (4) Im Fall des Widerspruchs nach Absatz 3 kann ein Beschluss nur innerhalb der Sitzung gefasst werden. Dies gilt in folgenden Fällen nicht:
 - a) Vom Gremium wurde festgelegt, dass Beschlüsse während eines bestimmten Zeitraums ausschließlich im Umlaufverfahren getroffen werden – z.B. bei erheblicher Beeinträchtigung des Hochschulbetriebes.
 - b) Die Durchführung des Umlaufverfahrens wurde innerhalb der vorherigen Sitzung beschlossen.
 - c) Das Mitglied hat bereits seine Stimme abgegeben oder den Verzicht auf das Widerspruchsrecht erklärt.
- (5) Die Regelungen zum Umlaufverfahren in der Berufsrichtlinie der HAWK bleiben unberührt.

§ 10 Sprecherin oder Sprecher des Senats

Der Senat wählt aus seiner Mitte zwei Personen als gleichberechtigte Sprecherin oder Sprecher. Diese kommunizieren für den Senat gegenüber anderen Organisationseinheiten der HAWK und nehmen die ihnen darüber hinaus durch den Senat zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Grundmandate (§ 2) können bei den Gremien in Anspruch genommen werden, deren Mitglieder neu gewählt oder bestimmt werden, nachdem diese Geschäftsordnung in Kraft getreten ist.